

Wochenschau 51/2025

Die Neuigkeiten aus dem Schönenberger Rathaus der 51. Kalenderwoche 2025 für den 21. bis 27. Dezember 2025.

Themen:

- Entgelte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr
- Niederschrift zur Sitzung des Betriebsausschusses
- Satzung über die Straßenreinigung
- Festsetzung der Realsteuerhebesätze
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- Straßenausbaubeiträge Hauptstraße Winterscheid
- Bröltal-Bad Kurs-Info
- Stellenausschreibung der Gemeinde Ruppichteroth
- Gemeinsame Bürgersprechstunden des Ordnungsamtes und des Polizeibezirksdienstes
- Das Rathaus informiert: Öffnungszeiten zwischen den Feiertagen
- Fundsachen
- Notarsprechtag in Ruppichteroth
- Not- und Bereitschaftsdienste

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ruppichteroth

Behörden müssen bestimmte Sachverhalte öffentlich bekannt geben. Kommunale Aufträge, Stellenausschreibungen oder Beteiligungen der Öffentlichkeit bei Baumaßnahmen gehören dazu. Amtliche Bekanntmachungen werden regelmäßig in die sogenannten Amtsblätter eingestellt. Bürgerinnen und Bürger in Ruppichteroth können diese Bekanntmachungen auch online auf www.ruppichteroth.de einsehen.

broeltal.de stellt die wöchentlichen Bekanntmachungen ganz oder teilweise auf der Homepage www.broeltal.de zur Verfügung. Alle Angaben ohne Gewähr.

9. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth vom 11.12.2025

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in der Anlage zu § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth festgesetzten Tarife werden durch die in der Anlage zu diesem 9. Nachtrag aufgeführten Tarife ersetzt.

§ 2

Dieser 9. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

**Kosten-/Entgelttarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen
der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth
(Anlage zu § 3 Abs. 3)**

a) Kostenersatz/Entgelt für Personal

| Personaleinsatz | je Stunde/je Viertelstunde |
|--|--|
| je Feuerwehrmitglied, ohne Rücksicht auf Dienstgrad | je volle Stunde 23,59 € je angefangene Viertelstunde 5,90 € |

b) Kostenersatz/Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen

| Fahrzeugart | je Stunde/je Viertelstunde |
|---|--|
| Kommandowagen (KdoW) | je volle Stunde 9,22 € je angefangene Viertelstunde 2,31 € |
| Einsatzleitwagen (ELW) | je volle Stunde 17,25 € je angefangene Viertelstunde 4,31 € |
| Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) LZW | je volle Stunde 146,13 € je angefangene Viertelstunde 36,53 € |
| Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) LZR | je volle Stunde 41,94 € je angefangene Viertelstunde 10,49 € |
| Rüstwagen | je volle Stunde 17,01 € je angefangene Viertelstunde 4,25 € |
| Gerätewagen | je volle Stunde 39,33 € je angefangene Viertelstunde 9,83 € |
| Gerätewagen Logistik | je volle Stunde 39,75 € je angefangene Viertelstunde 9,94 € |

| | |
|----------------------------------|---|
| Löschfahrzeug LF 10/6 | je volle Stunde 35,76 € je angefangene Viertelstunde 8,94 € |
| Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | je volle Stunde 18,97 € je angefangene Viertelstunde 4,74 € |
| Löschfahrzeug LF 8/6 | je volle Stunde 59,13 € je angefangene Viertelstunde 14,78 € |
| Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16 | je volle Stunde 43,67 € je angefangene Viertelstunde 10,92 € |
| Schaumwasserwerferanhänger | je volle Stunde 76,37 € je angefangene Viertelstunde 19,09 € |
| Pulverlöschanhänger | je volle Stunde 76,37 € je angefangene Viertelstunde 19,09 € |

Bekanntmachungsanordnung

Der 9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruppichteroth, den 11. Dezember 2025

Der Bürgermeister

Matthias Jedich

Amtliche Bekanntmachung

Niederschrift zur Sitzung des Betriebsausschusses

Nachstehend wird die Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 02.12.2025 gemäß § 26 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde bekannt gegeben.

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt:

Fragestunde für Einwohner

In der Fragestunde für Einwohner haben sich keine Fragen ergeben.

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasser der Eigenbetriebe Ruppichteroth

Herr Bottner von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH erläutert den Jahresabschluss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasser. Im Anschluss beantwortet Betriebsleiter Hänscheid die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2024 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasser der Eigenbetriebe Ruppichteroth Entlastung.

einstimmig

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasser der Eigenbetriebe Ruppichteroth für das Jahr 2024 mit einer Bilanzsumme von 24.787.443,58 € und einem Jahresgewinn in Höhe von 153.167,22 € festzustellen und zu beschließen, den Jahresgewinn wie folgt zu verwenden:

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Zuführung in die allgemeine Rücklage | 153.167,22 |
| | € |

einstimmig

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2024 für den Eigenbetrieb Energie der Eigenbetriebe Ruppichteroth

Herr Bottner von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH erläutert den Jahresabschluss für den Energiebetrieb der Eigenbetriebe Ruppichteroth. Im Anschluss beantwortet Betriebsleiter Hänscheid die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2024 des Energiebetriebes der Eigenbetriebe Ruppichteroth Entlastung.

einstimmig

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde den Jahresabschluss des Energiebetriebes der Eigenbetriebe Ruppichteroth für das Jahr 2024 mit einer Bilanzsumme von 269.216,41 € und einem Jahresgewinn in Höhe von 12.427,64

€ festzustellen und zu beschließen, den Jahresgewinn in die allgemeine Rücklage einzustellen.

einstimmig

Tagesordnungspunkt:

Erlass eines 7. Nachtrages zur Beitrags- u. Gebührensatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) der Gemeinde Ruppichteroth

Betriebsleiter Hänscheid erläutert den Ausschussmitgliedern die Kalkulation der Abwassergebühren und die Gebührensteigerungen für das Jahr 2026 und beantwortet die hierzu aufkommenden Fragen.

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde die vorgelegten Gebührenbedarfsberechnungen vom 17.11.2025 zur Kenntnis zu nehmen und folgendes zu beschließen,

- der Prozentsatz für die Auflösung der Ertragszuschüsse bei der Gebührenkalkulation bleibt, wie im Jahr 2025, weiterhin bei 0,70 % für die kalkulatorischen Auflösungsbeträge der Beitragszugänge bis 2003
- den Erlass eines 7. Nachtrages zur Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Ruppichteroth in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung mit den nachfolgenden Gebührensätzen

| Abwassergebühren ab dem 01.01.2026 | | | |
|---|--------|----------|--------|
| Kanal | | | |
| a) Benutzungsgebühren | | | |
| Schmutzwasser | 4,92 € | je cbm | |
| Niederschlagswasser | 0,85 € | je qm | |
| b) Grundgebühren | | | |
| Schmutzwasser | 6,00 € | je Monat | |
| Häusliche Abwassergruben | | | |
| Kleinkläranlagen | mit | 1,17 € | je cbm |
| Klärschlammausfuhr | | | |
| Kleinkläranlagen | ohne | 0,65 € | je cbm |
| Klärschlammausfuhr | | | |

einstimmig

Tagesordnungspunkt:

Beratung des Wirtschaftsplans Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2026

Betriebsleiter Hänscheid erläutert den Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2026 und beantwortet anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Ruppichteroth zu beschließen, den Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung für das Jahr 2026

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| im Erfolgsplan mit Aufwendungen von | 3.329.200,-- € |
| und Erträgen von | 3.478.400,-- € |

| | |
|--|----------------|
| im Vermögensplan mit einem Finanzbedarf und einer Finanzabdeckung von je | 2.081.900,-- € |
| sowie einem Kreditbedarf von insgesamt | 1.394.200,-- € |
| 1. für Neuaufnahme 1.357.600,-- € | |
| 2. für Umschuldung 36.600,-- € | |

festzusetzen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.000.000,-- € festgesetzt.
Die Stellenübersicht 2026 wird beschlossen.

einstimmig

Tagesordnungspunkt:

Beratung des Wirtschaftsplans Energie für das Wirtschaftsjahr 2026

Betriebsleiter Hänscheid erläutert den Wirtschaftsplan Energie für das Wirtschaftsjahr 2026 und beantwortet anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt, den Wirtschaftsplan Energie für das Jahr 2026

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| im Erfolgsplan mit Aufwendungen von | 40.000,-- € |
| und Erträgen von | 46.900,-- € |

| | |
|--|-------------|
| im Vermögensplan mit einem Finanzbedarf von | 21.700,-- € |
| mit einer Finanzabdeckung von | 21.700,-- € |

festzusetzen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 150.000,-- € festgesetzt.

einstimmig

Tagesordnungspunkt:

Mitteilungen und Anfragen

Anfragen gemäß § 18 Abs. 1 GeschO liegen nicht vor.

Nichtöffentlicher Teil

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beraten bzw. beschlossen:

- **Mitteilungen und Anfragen**

Ruppichteroth, den 12. Dezember 2025
Der Bürgermeister

Matthias Jedich

34. Nachtrag

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ruppichteroth vom 11.12.2025

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, 1976 S. 12/SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgenden 34. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei einer einmaligen monatlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

- | | | |
|----|----------------------------------|------------|
| a) | dem überörtlichen Verkehr dient | 0,62 Euro |
| b) | dem innerörtlichen Verkehr dient | 0,69 Euro |
| c) | dem Anliegerverkehr dient | 0,74 Euro. |

Für den Winterdienst beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

- | | | |
|----|----------------------------------|------------|
| a) | dem überörtlichen Verkehr dient | 0,55 Euro |
| b) | dem innerörtlichen Verkehr dient | 0,65 Euro |
| c) | dem Anliegerverkehr dient | 0,69 Euro. |

§ 2

Der § 1 dieses Nachtrages tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der 34. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ruppichteroth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruppichteroth, den 11. Dezember 2025

Der Bürgermeister

Matthias Jedich

Satzung
**über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr
2026 in der Gemeinde Ruppichteroth vom 11.12.2025**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBI I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 387), des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierter Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 490) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 69), hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung setzt die Gemeinde Ruppichteroth im Rahmen der „Grundsteuer B“ zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Gemeinde Ruppichteroth erhebt für das Haushaltsjahr 2026 „Grundsteuer“ mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (= Hebesätze):

| | | |
|----|---|------------|
| 1. | für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft („Grundsteuer A“): | 298 v.H. |
| 2. | für die unbebauten Grundstücke im Rahmen der „Grundsteuer B“ (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwert-verfahren zu bewerten sind (<u>Nichtwohngrundstücke</u>): | 1.121 v.H. |
| 3. | für die bebauten Grundstücke im Rahmen der „Grundsteuer B“, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswert-verfahren zu bewerten sind (<u>Wohngrundstücke</u>): | 822 v.H. |

§ 3

Der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2026

| | |
|---|----------|
| für die „Gewerbesteuer“ wird festgesetzt auf: | 533 v.H. |
|---|----------|

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2026 in der Gemeinde Ruppichteroth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruppichteroth, den 11. Dezember 2025

Der Bürgermeister

Matthias Jedich

7. Nachtrag

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Ruppichteroth vom 11.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW In der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) sowie des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des Landeswasserrechts vom 04.05.2021(GV.NRW.S. 560), hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgenden 7. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Ruppichteroth vom 06.12.2018, zuletzt geändert durch 6. Nachtrag vom 10.12.2024 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:

„(10) Die Leistungsgebühr nach Absatz 2 beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,92 €.“

§2

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche (Abs. 1) jährlich 0,85 €“

§ 3

§ 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Gebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab. Sie beträgt

- a) für die Abfuhr und die Behandlung des Klärschlammens und der Verbandslasten 1,17 €/m³,
- b) für die Deckung der Verbandslasten, wenn keine Abfuhr

und Behandlung des Klärschlamms erfolgt ist,
€/m³.“

0,65

§ 4

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der 7. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Ruppichteroth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruppichteroth, den 11. Dezember 2025

Der Bürgermeister

Matthias Jedich

**Hauptstraße Winterscheid – Land NRW übernimmt
Straßenausbaubeiträge der Anwohnerinnen und Anwohner
Zuwendung geht im Januar ein – 0€ Bescheide werden versendet**

Die Bauarbeiten zur grundhaften Erneuerung und einer verbesserten Ausstattung der Hauptstraße in Winterscheid sind abgeschlossen. Damit gehören auch die Verschmutzungen und Belästigungen, die zwangsläufig mit solchen großen Baumaßnahmen verbunden sind, endlich der Vergangenheit an. Die Gemeindeverwaltung bedankt sich herzlich für die von der Bevölkerung aufgebrachte Geduld.

Da der Beschluss zu den Ausbaumaßnahmen bereits 2020 gefasst wurde, fallen sie noch nicht unter das ab dem 1. Januar 2024 geltende Beitragserhebungsverbot für Straßenausbaubeiträge. Dennoch werden die Anliegerinnen und Anliegern nicht mit Beiträgen belastet, denn das Land gewährt der Gemeinde eine Zuwendung, mit der die vollständige Entlastung der beitragspflichtigen Anliegerinnen und Anlieger sichergestellt wird. Der entsprechende Bewilligungsbescheid über rund 1,6 Millionen Euro ist der Gemeinde am 2.12.2025 zugegangen, die Auszahlung an die Gemeinde erfolgt etwa Mitte Januar 2026.

Im nächsten Schritt müssen nun die Beitragsbescheide für die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und diesen gleichgestellte Erbbauberechtigte erstellt werden. Da die bewilligten Fördermittel des Landes die beitragsfähigen Aufwendungen jedoch vollständig abdecken, werden die Forderungen der Gemeinde in allen Fällen auf einen Betrag in Höhe von „**0 Euro**“ festgesetzt. Der Versand der Bescheide wird voraussichtlich bis etwa Ende des Monats Januar 2026 erfolgen.

Die Erteilung der Zuwendung stellt eine erhebliche finanzielle Entlastung der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner dar. Hierfür gilt mein ausdrücklicher Dank der Landesregierung NRW.

Ruppichteroth, den 11.12.2025

Der Bürgermeister

Matthias Jedich

R a t h a u s I n f o

Bröltal-Bad Kurs-Info

Plätze frei im nächsten Silber-Kurs für Kinder

Start: Freitag, dem 9. Januar 2026, 15:15 Uhr.

Plätze frei im nächsten Gold-Kurs für Kinder und Jugendliche

Start: Freitag, dem 9. Januar 2026, 16:30 Uhr.

Anmeldevordrucke erhalten Sie im Bröltal-Bad, im Rathaus und auf der Homepage unter

<https://www.ruppichteroth.de/broeltal-bad/kursangebote/>

Ruppichteroth, den 24.11.2025

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Gabriele Wörner



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Ruppichteroth sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das gemeindefreie Hallenbad (Bröltal-Bad)

eine/n Mitarbeiter/in für den Empfang, die Reinigung sowie die Leitung von Kursen (m/w/d).

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit 29 Wochenstunden.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung erhalten Sie unter www.ruppichteroth.de/stellenausschreibungen.

Ruppichteroth, den 08. Dezember 2025
Der Bürgermeister
Matthias Jedich

Allgemeine Presseinformation

Gemeinsame Bürgersprechstunden des Ordnungsamtes und des Polizeibezirksdienstes für Januar 2026

Die gemeinsamen Bürgersprechstunden im Monat Januar finden jeweils donnerstags am 08. und 22. Januar 2026, in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Ruppichteroth (Zimmer 102) statt.

Ruppichteroth, den 15.12.2025

Gemeinde Ruppichteroth

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Sascha Seuthe

Das Rathaus informiert

Die Büros der Gemeindeverwaltung Ruppichteroth sind

**am Mittwoch, dem 24. Dezember 2025,
am Montag, dem 29. Dezember 2025,
am Dienstag, dem 30. Dezember 2025 und
am Mittwoch, dem 31. Dezember 2025**

ganztägig geschlossen.

Ruppichteroth, den 8. Dezember 2025

Der Bürgermeister

Matthias Jedich

Allgemeine Presseinformation

Fundsachen

Dem Fundamt der Gemeinde Ruppichteroth wurde folgende Fundsache gemeldet:

1 Sonnenbrille, Fundort: Rathausstraße, Höhe Fußgängerampel, am 16.12.2025.

Eigentümer bzw. Besitzer von Fundsachen sowie Fundtieren können bei Eigentums- bzw. Besitznachweis die Fundsache beim Ordnungsamt, Zimmer 101, in Empfang nehmen oder sich telefonisch unter den Rufnummern Tel. 02295/4924, 4935 oder 4956 melden.

Ruppichteroth, den 16.12.2025

Der Bürgermeister

Im Auftrage:

Peter Gauchel

Notarsprechtag in Ruppichteroth

Der nächste Sprechtag von Herrn Notar Stefan Wegerhoff, Hennef, findet am Freitag, dem 9. Januar 2026, in der Zeit von 9.00 – 11.30 Uhr, im **Rathaus in Schönenberg, Zimmer 202**, statt.

Termine bitte ich **ausschließlich** beim Notariat in Hennef unter der Telefon-Nummer 02242 / 92410 zu vereinbaren.

Die weiteren Notarsprechstage werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

Ruppichteroth, den 15. Dezember 2025

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Klaus Müller

Allgemeine Presseinformation

Bereitschaftsdienste

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Polizei-Notruf | 110 |
| Polizeibezirksdienststelle | 02295-5425 |
| (Sankt-Florian-Straße 8) | |
| Feuerwehr- und Rettungsdienst: | 112 |
| Krankentransporte | 02241-19222 |

GEMEINDEWERKE RUPPICHTEROOTH GMBH
-VER- UND ENTSORGUNGSBETRIEBE-

Störfall-Telefon-Nummer

0800-7766655

Unter den oben genannten Rufnummern erreichen Sie den Notdienst der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ruppichteroth über die Leitstelle des Aggerverbandes.

NOTDIENST STROM

Störfälle im Bereich der Stromversorgung melden Sie bitte dem zuständigen Netzbetreiber **Regionetz** unter der Telefonnummer **02295-90700100**.

Alternativ kann auch direkt die Störfallnummer **0241-413687187** des Netzbetreibers **Regionetz** genutzt werden.

NOTDIENST GAS

Bei Störfällen im Gasversorgungsnetz erreichen Sie den Störungsdienst der **RHEIN-SIEG-NETZ** GmbH unter der Telefonnummer **0800-6484848**.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für die Gemeinde Ruppichteroth

In der sprechstundenfreien Zeit erreichen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst aller Fachrichtungen für den Rhein-Sieg-Kreis unter der

zentralen Rufnummer 116 117

Bei lebensbedrohenden Zwischenfällen und Unfällen:

112

ZAHNÄRZTE des rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreises

Telefonischer Ansagedienst zum **zahnärztlichen Notdienst: 01805-986700**

Die Notfalldienstzentrale für den gesamten rechtsrheinischen RSK ist folgendermaßen besetzt:

- wöchentlich von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr des darauffolgenden Morgens,
- mittwochs von 13.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 08.00 Uhr,
- freitags von 14.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 08.00 Uhr und
- an Samstagen, Sonntagen, sowie an Feiertagen, ganztägig.

INFORMATIONSZENTRALE FÜR VERGIFTUNGSFÄLLE
Universitätsklinik Bonn, Tel.-Nr.: 0228-19240

APOTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notdienst-Hotline

Alle Informationen zu den notdiensthabenden Apotheken gibt es telefonisch: kostenlos aus dem deutschen Festnetz: **0800-0022833**
vom Mobiltelefon ohne Vorwahl: **22833** (Anruf oder SMS mit „apo“ oder der fünfstelligen Postleitzahl; max. 69 Cent/Min/SMS)

Die 24-Stunden-Notdienstbereitschaft wechselt täglich um 9.00 Uhr morgens.

**Aktuelle Notdienstpläne der Apotheken finden Sie auch im Internet unter
www.aknr.de**

Ambulanter Hospizdienst Much e.V.

zuständig auch für Ruppichteroth

Beratung und Unterstützung von schwerstkranken Menschen und deren Angehörige
Tel.-Nr.: 02245-618090

ALZHEIMERSPRECHSTUNDE

kostenfrei
im Seniorenenzentrum Siegburg
Friedrich-Ebert-Straße 16, 53721 Siegburg

Immer am 2. Mittwoch eines jeden Monats
um 16.30 bis 18.00 Uhr.
(Parkmöglichkeiten vorhanden)

Hier können in einer Gruppe von betroffenen Angehörigen Fragen zu Alzheimer und anderen Demenzerkrankungen erörtert werden. Begleitung: ein Facharzt der Praxis Fetinidis, Kelzenberg und Sarkessian und Fachkraft des Hauses.

Ansprechpartnerin: Frau Körner: Tel.-Nr.: 02241-25042000

Multiple Sklerose

DMSG Betroffenen-Berater

Uwe Stommel - DMSG Betroffenen-Berater

Tel.-Nr.: 02295-902118

E-Mail: Uwe.Stommel@gmail.com

Michael Wendel - DMSG Betroffenen-Berater

Tel.-Nr.: 02243-80373

e-mail: mianwe@t-online.de

www.mskreis-ruppichteroth.de

Drogen-Suchthilfen

| | |
|-----------|---|
| 1. | Suchtkrankenhilfe des Caritasverbands für den Rhein-Sieg-Kreis e.V. Ansprechpartner: Herr Pöplau Tel.-Nr.: 02241-1209302 |
| 2. | Diakonisches Werk Siegburg Drogenhilfe -Zentrale und Beratungsstelle- Ansprechpartner: Herr Wolf Tel.-Nr.: 02241-66656 |
| 3. | Kommissariat Kriminalprävention/ Opferschutz Siegburg Herr Seeger Tel.-Nr.: 02241-5414715 |
| 4. | Kriminalkommissariat 41 Siegburg Ansprechpartner: Herr Krist Tel.-Nr.: 02241-5414411 |

Weitere Informationen sind im Rathaus, Tel.-Nr.: 02295-4925, erhältlich.

SOZIALPSYCHIATRISCHES ZENTRUM

Sozialpsychiatrisches Zentrum Eitorf/Siebengebirge (SPZ)
in Trägerschaft des AWO Kreisverbands Bonn/Rhein-Sieg e.V.

Die Angebote des SPZs richten sich an Menschen in seelischen Krisen oder mit psychischen Erkrankungen sowie deren Angehörige.

Diese Angebote halten wir vor:

- Krisendienst und Beratungsstelle
- Angebote für ältere Menschen
- Angebote für Kinder und Jugendliche
- Offene Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten
- Eingliederungshilfe.

Für diese Städte und Gemeinden sind wir zuständig:

- Eitorf
- Windeck
- Ruppichteroth
- Neunkirchen-Seelscheid
- Much
- Königswinter
- Bad Honnef.

Unter diesen Kontaktdaten erreichen Sie uns, wenn Sie Fragen haben oder einen Beratungstermin vereinbaren wollen:

SPZ Eitorf/Siebengebirge

Spinnerweg 51-54

53783 Eitorf/Sieg

Tel.-Nr.: 02243-847580

Fax-Nr.: 02243-8475811

E-Mail: spz@awo-bnsu.de

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag bis Donnerstag: 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Und hier bieten wir offene Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten für alle Interessierten an:

KoBe Eitorf:

Siegstraße 16, 53783 Eitorf/Sieg

Dienstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

KoBe Ruppichteroth:

Wilhelmstraße 15, 53809 Ruppichteroth

Montag: 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstag: 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Freitag: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

KoBe Königswinter:

Hauptstraße 109, 53639 Königswinter

Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Kontakt (Tel.-Nr.): 0172-7364635

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Das Hilfetelefon ist das erste Beratungsangebot in Deutschland, das barrierefrei, kostenlos und vertraulich rund um die Uhr erreichbar ist. Die mehr als 60 Fachberaterinnen sind wie folgt erreichbar:

Tel.-Nr.: 08000-116016 sowie

über Chat und E-Mail auf der Website www.hilfetelefon.de.

Sie unterstützen jedoch nicht nur gewaltbetroffene Frauen, sondern beraten auch Familienmitglieder, Freunde und Fachkräfte. Jederzeit können Dolmetscherinnen für 15 Sprachen zugeschaltet werden.

Sprechstunde der Sozialarbeiter des Jugendhilfezentrums Neunkirchen-Seelscheid, Much und Ruppichteroth

Seit dem 01.10.2017 ist neben Frau Wagner, die seit dem Jahre 2012 Ansprechpartnerin für die Familien und Kinder aus Ruppichteroth im Rahmen der Bezirkssozialarbeit ist, Frau Ley als Bezirkssozialarbeiterin des Jugendhilfezentrums Neunkirchen-Seelscheid für die Gemeinde Ruppichteroth tätig.

Frau Wagner ist für den Hauptort Ruppichteroth und die umliegenden Orte wie u.a. Bölkum, Stranzenbach, Obersaurenbach, Kämerscheid und Ennenbach zuständig. Im Zuständigkeitsbereich von Frau Ley hingegen liegen die Hauptorte Schönenberg und Winterscheid sowie die umliegenden Orte wie u.a. Ahe, Oberlücke, Rose und Ingersauermühle.

Die offene Sprechstunde von Frau Wagner findet donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in den Räumlichkeiten des Ökumenischen Familienzentrums „Unter'm Regenbogen“ statt. Frau Ley ist donnerstags im Rahmen der offenen Sprechstunde von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Rathaus in Schönenberg anzutreffen.

Außerhalb der Sprechstunde sind die Mitarbeiterinnen des Jugendhilfezentrums unter folgenden Rufnummern zu erreichen:

Frau Wagner: Tel.-Nr.: 02247-92155518

Frau Ley: Tel.-Nr.: 02247-92155528.

Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen und allgemeine Fragen zur Kindertagespflege

Jugendhilfezentrum für Neunkirchen-Seelscheid, Much und Ruppichteroth
Fachberatung Kindertagespflege

Pamela Billotin

Telefon 02247 9215-5546, Mo – Do 8:30 – 12:30 Uhr

pamela.billotin@rhein-sieg-kreis.de

Ausführliche Informationen zur Kindertagespflege finden Sie auf rhein-sieg-kreis.de/kindertagespflege.

Lotsenpunkt Ruppichteroth im ‚Café Alte Schule‘, Burgstr. 14, 53809 Ruppichteroth

Jeden 2. u. 4. Donnerstag / Monat von 15 – 17 h / telefonisch unter 015736532204 erreichbar. Kostenlose Beratung durch geschulte Soziallotsen. Ob es um finanzielle oder familiäre Probleme geht, um die Suche nach einem Kindergartenplatz oder einer Seniorenbetreuung, oder ob Hilfestellung beim Ausfüllen eines Antrages gefragt ist - die Lotsen helfen weiter. Sie kennen das Hilfennetz in Ruppichteroth und Umgebung und arbeiten eng mit Fachdiensten wie der Allgemeinen Sozialberatung des SkF (Sozialdienst katholischer Frauen: Frau Zimmermann, 0175 5708636 jeden 2. U. 4. Do in Much, 9 - 12h) zusammen. Die Soziallotsen sind für jeden da - unabhängig von Konfession oder Weltanschauung. Ihre Hilfe macht auch an den Gemeindegrenzen nicht Halt.

Neubürgerbeauftragter

Persönlicher Ansprechpartner für alle Zugewanderten ist der Neubürgerbeauftragte des Rhein-Sieg-Kreises, Ludwig Neuber. Er bietet nach telefonischer Vereinbarung Sprechstunden an. Termine können mit ihm telefonisch unter der Tel.-Nr.: 02295-902318 oder 0160-8230810 oder per E-Mail an **ludwig@neuber.de** vereinbart werden.

Der Kontakt kann auch über das Kommunale Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises, -Der Landrat-, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, Tel.-Nr.: 02241-132107, E-Mail: **integration@rhein-sieg-kreis.de** hergestellt werden.